

BGer 8C_519/2019 vom 23. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_519_2019

FR: TF 8C_519/2019 du 23 août 2019

IT: TF 8C_519/2019 del 23 agosto 2019

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_519/2019

Urteil vom 23. August 2019

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Stadt Dietikon, vertreten durch die Sozialbehörde, Neumattstrasse 7, 8953 Dietikon,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. Mai 2019 (VB.2019.00052).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 19. August 2019 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. Mai 2019,

in Erwägung,

dass der angefochtene Entscheid auf kantonalem Recht beruhende Sozialhilfeleistungen (§15 ff. SHG/ZH) zum Gegenstand hat,

dass ein auf kantonalem Recht beruhender Entscheid vor Bundesgericht weitgehend nur wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte beanstandet werden kann, wobei hierfür

eine qualifizierte Rügepflicht besteht, d.h. konkret und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt worden sein sollen; die Verletzung kantonalen Rechts bildet keinen selbstständigen Beschwerdegrund (Art. 95 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 141 I 36 E. 1.3 S. 41 ; 138 I 225 E. 3.1 und 3.2 S. 227 f.; 137 V 57 E. 1.3 S. 60 f. ; 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68, je mit Hinweisen),

dass eine diesen Begründungsanforderungen genügende Beschwerdeschrift innert der Rechtsmittelfrist eingereicht sein muss, welche nicht erstreckbar ist (Art. 47 Abs. 1 und Art. 100 Abs. 1 BGG),

dass die Beschwerdeführerin nicht ansatzweise Derartiges geltend macht, wie es auch von einer Beschwerde führenden Partei erwartet werden dürfte,

dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG),

dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und dem Bezirksrat Dietikon schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 23. August 2019

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.